



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2001

Sechshundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 119 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/56/583, Add.2)]

56/155. Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere die Resolution 2000/10 vom 17. April 2000¹, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2001/25 vom 20. April 2001²,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung,

ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, in denen das Grundrecht eines jeden Menschen anerkannt wird, frei von Hunger zu leben,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung⁵,

eingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels⁶,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

² Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

³ Resolution 217 A (III).

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵ *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.75.II.A.3), Kap. I.

⁶ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

in der Erkenntnis, dass die Probleme des Hungers und der Ernährungsunsicherheit weltweite Dimensionen haben und dass sie angesichts des erwarteten Anstiegs der Weltbevölkerung und der Belastung der natürlichen Ressourcen wahrscheinlich fortbestehen und in einigen Regionen sogar dramatisch zunehmen werden, wenn nicht dringend entschlossene und konzertierte Maßnahmen ergriffen werden,

bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit und Solidarität ist und dass es geboten ist, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten zu vereinbarende Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinschaftliche Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und sein Vorkommen eine Schande ist und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Ernährung im Einklang mit dem Recht auf eine angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet* es als unerträglich, dass 826 Millionen Menschen, zumeist Frauen und Kinder, auf der Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern ihren Grundbedarf an Nahrung nicht decken können, was ihre grundlegenden Menschenrechte beeinträchtigt und gleichzeitig in ökologisch gefährdeten Gebieten die Umwelt zusätzlich belasten kann;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie einzelstaatliche Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

5. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Entlastung der Entwicklungsländer von Auslandsschulden, und dass die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen "Zur Situation der Kinder in der Welt 2001"⁷, in dem es um die frühe Kindheit geht, und erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass der Fürsorge für Kleinkinder der höchste Vorrang gebührt;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem im Einklang mit der Kommissionsresolution 2001/25 vorgelegten vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über das Recht auf Nahrung⁸ und würdigt den Sonderberichterstatter für seine wertvolle Arbeit in Bezug auf die Förderung des Rechts auf Nahrung;

9. *unterstützt* die Erfüllung des von der Menschenrechtskommission in ihren Resolutionen 2000/10 und 2001/25 festgelegten Mandats des Sonderberichterstatters;

10. *verweist mit Nachdruck* darauf, dass die Menschenrechtskommission den Sonderberichterstatter ersucht hat, wirksam zu der Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³³³ beizutragen, indem er der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte seine Empfehlungen betreffend alle Aspekte des Rechts auf Nahrung vorlegt;

11. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, in die mit seinem Mandat zusammenhängenden Tätigkeiten durchgängig eine geschlechtsspezifische Perspektive aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

13. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist⁹;

14. *begrüßt außerdem* die dritte Expertenanhörung über das Recht auf Nahrung, die durch die Hohe Kommissarin vom 12. bis 14. März 2001 nach Bonn einberufen und von der Regierung Deutschlands ausgerichtet wurde und die sich auf Durchführungsmechanismen auf Landesebene konzentrierte, und nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Bericht über diese Tagung¹⁰;

⁷ Zur Situation der Kinder in der Welt 2001, herausgegeben vom Deutschen Komitee für UNICEF.

⁸ Siehe A/56/210.

⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V, Ziffer 4.

¹⁰ E/CN.4/2001/148.

15. *unterstützt* die Empfehlung, dass die Hohe Kommissarin eine vierte Expertenanhörung über das Recht auf Nahrung organisieren soll, die sich auf die Verwirklichung dieses Rechts als Teil der Strategien und Politiken zur Armutsbeseitigung konzentrieren soll und zu der Experten aus allen Regionen eingeladen werden sollen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane und die nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

18. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

*88. Plenarsitzung
19. Dezember 2001*